

Gesetz betreffend das Anwaltswesen

vom 17. Mai 2004

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst als Gesetz:

I. Gegenstand und Grundlagen

Art. 1

Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz findet Anwendung auf

- a) Personen, welche das Anwaltspatent erlangen wollen;
- b) Personen, welche gewerbmässig Parteien vor den Gerichten des Kantons Schaffhausen vertreten oder vertreten wollen.

² Es vollzieht die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte vom 23. Juni 2000.

Art. 2

Gewerbmässige

Vertretung

a) Grundsatz

Zur gewerbmässigen Vertretung vor den Schaffhauser Gerichten ist berechtigt, wer im kantonalen Anwaltsregister eingetragen ist oder Freizügigkeit nach Bundesrecht geniesst.

Art. 3

b) Ausnahmen

¹ Zur Prozessvertretung sind im Weiteren befugt:

- a) Amtsvormundinnen und Amtsvormünder im Bereich ihrer Berufsaufgabe;
- b) Berufs- und Arbeitersekretärinnen und -sekretäre sowie Personen in ähnlicher Stellung zur Vertretung von Unselbstständigerwerbenden in Zivilstreitigkeiten aus Arbeitsrecht, Mietverhältnissen betreffend Wohnraum sowie in Sozialversicherungsstreitigkeiten;
- c) Treuhänderinnen und Treuhänder in Steuersachen, Streitigkeiten über die Leistung von Beiträgen an die Sozialversicherung und summarischen Verfahren betreffend Betreuungssachen.
- d) Verwalterinnen oder Verwalter von Liegenschaften zur Vertretung von Vermieterinnen oder Vermietern bzw. Verpächterinnen oder Verpächtern in Miet- oder Pachtsachen.

² Das Gericht kann in diesen Fällen Personen von der Vertretung ausschliessen, wenn es zur gehörigen Wahrung der Interessen der Partei erforderlich erscheint.

Art. 4

Anwaltspatent

Die Aufsichtsbehörde erteilt das Anwaltspatent Personen, welche das Anwaltsexamen des Kantons Schaffhausen bestanden haben.

Art. 5

Anwaltsexamen

a) Zulassung

¹ Zum Anwaltsexamen wird zugelassen, wer die fachlichen und persönlichen Voraussetzungen nach Bundesrecht für den Eintrag in das kantonale Register erfüllt, mit Ausnahme der unabhängigen Berufsausübung.

² Das Examen kann zweimal wiederholt werden.

³ Das Obergericht kann die Zulassungsvoraussetzungen, insbesondere bezüglich des erforderlichen Praktikums, näher umschreiben und für Wiederholungsprüfungen eine Wartefrist einführen.

Art. 6

b) Inhalt

¹ Durch das Anwaltsexamen muss sich die Bewerberin oder der Bewerber über die für den Anwaltsberuf erforderlichen theoretischen und praktischen Kenntnisse ausweisen.

² Das Examen besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Es ist praxisbezogen auf das Bundesrecht und das Recht des Kantons Schaffhausen auszurichten.

³ Das Obergericht erlässt auf Antrag der Aufsichtsbehörde das Prüfungsreglement.

Art. 7

Substitution

¹ Die Aufsichtsbehörde kann Bewerberinnen und Bewerber, welche zu Ausbildungszwecken im Büro einer im Kanton Schaffhausen praktizierenden, registrierten Anwältin oder eines Anwalts tätig sind, die Prozessvertretung gestatten.

² Die Bewilligung wird erteilt, sofern die bundesrechtlichen Voraussetzungen für den Eintrag in das kantonale Register erfüllt sind, vorbehaltlich des Praktikums und des Examens.

³ Sie wird auf höchstens zwei Jahre befristet und kann in begründeten Fällen einmal um weitere zwei Jahre verlängert werden.

⁴ Die substituierte Person untersteht der Aufsicht nach diesem Gesetz. Ihre Prozesshandlungen können der Anwältin oder dem Anwalt zugerechnet werden.

II. Aufsicht und Verfahren

Art. 8

Aufsichtsbehörde

a) Bestellung und Konstituierung

¹ Das Obergericht ernannt eine seiner Aufsicht unterstehende Aufsichtsbehörde aus drei Mitgliedern, drei Ersatzleuten sowie der Sekretärin oder dem Sekretär und deren Stellvertretung.

² In der Aufsichtsbehörde sind Gerichte und Anwaltschaft vertreten.

³ Die Aufsichtsbehörde konstituiert sich selbst.

Art. 9

b) Aufgaben

¹ Die Aufsichtsbehörde

- a) führt das kantonale Register und die Anwaltsliste;
- b) entscheidet über die Zulassung zum Anwaltsexamen, führt dieses durch und erteilt das Anwaltspatent;
- c) entscheidet über die Zulassung zur Eignungsprüfung und zum Gespräch zur Prüfung der beruflichen Fähigkeiten und führt diese durch;
- d) übt die Aufsicht über die Anwältinnen und Anwälte aus;
- e) entscheidet über Gesuche um Entbindung der Anwältinnen und Anwälte vom Berufsgeheimnis;
- f) besorgt allfällige weitere durch das Bundesrecht dem Kanton zugewiesene Aufgaben.

² Sie kann untergeordnete Geschäfte an das Präsidium, einzelne Mitglieder oder das Sekretariat delegieren.

Art. 10

Disziplinarverfahren

¹ Die Aufsichtsbehörde leitet von Amtes wegen oder auf Anzeige hin das Disziplinarverfahren ein. In Bagatellfällen kann sie von der Eröffnung eines Verfahrens absehen.

² Die betroffene Person ist anzuhören und über den Entscheid zu orientieren.

³ Die Bestimmungen der Strafprozessordnung über die Beweismittel und die Kosten- und Entschädigungsfolgen sind sinngemäss anwendbar.

Art. 11

Rechtsschutz

Die Entscheide der Aufsichtsbehörde können mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Obergericht angefochten werden.

Art. 12

Verfahrens-kosten

¹ Die Aufsichtsbehörde erhebt für ihre Amtshandlungen Kosten. Diese bestehen aus den Gebühren für die amtliche Tätigkeit und allfälligen Barauslagen.

² Wer das Verfahren veranlasst, hat die Kosten zu tragen. Besondere Regelungen bleiben vorbehalten.

³ Die Gebühren betragen Fr. 300.-- bis Fr. 5'000.--. Das Obergericht erlässt einen Gebührentarif.

Art. 13

Kosten und Entschädigung der Aufsichtsbehörde

¹ Der Kanton trägt die aus der Tätigkeit der Aufsichtsbehörde erwachsenden Kosten.

² Das Obergericht setzt die Entschädigungen an die Mitglieder der Aufsichtsbehörde sowie an die Sekretärin oder den Sekretär fest.

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 14

Ausführungsbestimmungen

Das Obergericht erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

Art. 15

Bisherige Fähigkeitsausweise

¹ Die nach altem Recht erteilten Fähigkeitsausweise bleiben gültig.

² Für die Prozessvertretung haben sich die Inhaberinnen und Inhaber der nach altem Recht erteilten Fähigkeitsausweise innert sechs Monaten in das kantonale Register eintragen zu lassen.

Art. 16

In-Kraft-Treten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum. Es steht zudem unter dem Vorbehalt, dass das Volk der Revision von Art. 78 Abs. 3 der Kantonsverfassung vom 17. Juni 2002 zustimmt.

² Dieses Gesetz tritt mit der Revision von Art. 78 Abs. 3 der Kantonsverfassung in Kraft [1\)](#).

³ Es ist im Amtsblatt zu veröffentlichen [2\)](#) und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

³ Es ersetzt das Dekret betreffend das Anwaltswesen vom 17. Dezember 2001.

Fussnoten:

Amtsblatt 2004, S. 717

1) In Kraft getreten am 1. Januar 2005 (Amtsblatt 2004, S. 1798).

2) Amtsblatt 2004, S. 717.